

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 20. Juli 1855.)

---

## 38. Verordnung,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857.

Wir **Heinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten vom 4ten April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, was folgt:

### §. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker wie zeither mit sechs Silbergroschen vom Holtzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

### §. 2.

Während des in dem §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll vom ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeither zu erheben und zwar von